

Welche Anforderungen sind bei der Beförderung von Schul- und Kindergartenkindern zu beachten?

Kinder als Mitfahrer!

1. Fahrzeugklassen

Für die Beförderung der Kinder mit Kraftfahrzeugen werden nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) unterschiedliche Anforderungen an die Art der Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung gestellt.





Klasse *	Art des Fahrzeuges Nach StVZO (13.11.1937)	Sitzplätze	Ausrüstung der Sitzplätze mit Sicherheitsgurten
M1	Personenkraftwagen (PKW), Kleinbus etc. 	≤ 8 + 1 (Fahrer)	Dreipunkt-Gurt
M2	Kraftomnibusse (KOM) ≤ 3,5 t 	> 8 + 1 (Fahrer)	Dreipunkt-Gurt (ab 01.10.2001)
M3	Kraftomnibusse (KOM) > 3,5 t 	> 8 + 1 (Fahrer)	Zweipunkt-Gurt (Beckengurt) (ab 01.10.1999)
M3	Kraftomnibusse (KOM) > 3,5 t mit Stehplätzen und für den Einsatz im Nahverkehr (Linienverkehr) 	> 8 + 1 (Fahrer)	nicht erforderlich

Tabelle 1: Fahrzeuge zur Beförderung

* EG-Fahrzeugklassen: M2 ≤ 5 t; M3 > 5 t

Durch Verordnung vom 26. Mai 1998 wurde im § 35a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eine Vorschrift zur Ausrüstung von Bussen mit Sicherheitsgurten aufgenommen; damit müssen bestimmte Kraftomnibusse mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, die ab 1. Oktober 1999 erstmals in den Verkehr gekommen sind, mit Beckengurten auf allen Fahrgastsitzplätzen ausgerüstet sein. Neue Busse mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t müssen davon abweichend ab 1. Oktober 2001 wie ein Pkw mit Dreipunktgurten ausgerüstet sein. Eine generelle Ausnahme von der Gurtausrüstungspflicht gilt jedoch für diejenigen Busse, die für den Einsatz im Nahverkehr und für die Beförderung stehender Fahrgäste gebaut sind. Dies sind vor allem Busse, die im allgemeinen Linienverkehr (§ 42 PBefG) eingesetzt werden, weil hier aufgrund des geringen Unfallrisikos kein Grund für eine Ausrüstung mit Beckengurten besteht.

2. Mitnahme von Kindern im Alter bis 12 Jahre, wenn sie kleiner als 150 cm sind

♣ im PKW:

Kinder dürfen auf Vorder- und Rücksitzen nur noch angeschnallt in geeigneten bauartgenehmigten (nach Prüfnorm ECE-R 44) Rückhalteeinrichtungen (sog. Kindersitze) mitgenommen werden. Dies gilt für alle Sitze, für die ein Sicherheitsgurt vorgeschrieben ist.

♣ im PKW-Kleinbus:

Es gelten die gleichen Bedingungen wie für PKW.

♣ im Taxi:

Um der Verpflichtung zur kindergerechten Sicherung zu genügen, muss der Taxifahrer eine Ausstattung bereithalten, die die Gewichtsklassen I bis III abdeckt (ab 9 kg). Diese Gewichtsklassenumfassen die Altersgruppen von etwa 9 Monaten bis zu 12 Jahren. Das ist mit zwei Rückhaltesystemen zu schaffen: einem Kindersitz für die Kleinen und eine Sitzerrhöhung für die Größeren. Die Eltern können erwarten, dass diese beiden Einrichtungen im Taxi vorhanden sind. Werden zwei Kinder der Gewichtsklasse I (9 bis 18 kg) mitgenommen, ist allerdings nur ein passendes System im Auto. Bei drei Kindern kann eines nicht mehr geschützt werden. In diesen Sonderfällen ist es ein erlaubter Notbehelf, das Kind ohne spezielle Sicherung auf die Rückbank zu setzen. Rückhaltesysteme der Klasse 0 und 0+ (Babyschale/-wanne) müssen nicht vom Taxifahrer bereitgehalten werden, da Kleinstkinder im Regelfall ohnehin darin von den Eltern transportiert werden.

Für regelmäßige Taxi-Fahrten (Festauftrag) gilt die Sicherungspflicht jedoch in vollem Umfang wie für PKWs.

♣ PKW ohne Sicherheitsgurte z. B. Oldtimer:

In diesen Fahrzeugen dürfen Kinder unter 3 Jahren überhaupt nicht und Kinder unter 12 Jahren bis 150 cm Körpergröße nur auf den Rücksitzen befördert werden.

♣ im Kraftomnibus $\leq 3,5$ t:

Wenn Dreipunkt-Gurte eingebaut sind, müssen diese mit den geeigneten und zugelassenen Kindersitzen verwendet werden.

♣ im Kraftomnibus $> 3,5$ t:

Wenn Gurte eingebaut sind, müssen diese verwendet werden – auch von Kindern. Die meisten Kindersitze sind nicht für Zweipunktgurte zugelassen. Wenn kein zugelassener Kindersitz vorhanden ist, darf auf die Verwendung der Kindersitze verzichtet werden.

♣ im Kraftomnibus $> 3,5$ t als Linienbus, Reisebus oder Schulbus:

- Kraftomnibusse als Linienbusse, in der Regel ÖPNV, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste gebaut sind, müssen nach den in der EU harmonisierten Ausrüstungsvorschriften generell **nicht** mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Denn den Fahrgästen wäre nicht vermittelbar, von ihnen ein Gurtanlegen zu fordern, wenn gleichzeitig stehende Personen befördert werden dürfen; eine Sicherung mit Kinderrückhaltesystemen ist damit nicht möglich. Die Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 60 km/h begrenzt.

- Reisebusse, die nach dem 01.10.1999 hergestellt wurden sind mit Zweipunkt-Gurten je Fahrgastsitzplatz ausgerüstet, die von jedem Fahrgast, auch von Schülern und Kindergartenkindern, angelegt werden müssen (vgl. § 21a Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung – StVO).
Dies bezieht sich insbesondere auf den sog. Gelegenheitsverkehr, wie z. B. Ausflugsfahrten oder Ferienzele-Reisen. Stehplätze sind für diese Anwendung nicht zugelassen.
- Linienbusse können als Schulbus eingesetzt werden.
Beim Einsatz eines Reisbusses als Schulbus kommt es auf die Vertragsbedingungen an. Sollte die Beförderung von stehenden Gästen zugelassen sein, so besteht auch in diesen Bussen keine Anschnallpflicht.

3. Mitnahme von Kindern im Alter über 12 Jahre oder Körpergröße über 150 cm

Im PKW, Wohnmobil, Taxi, Kraftomnibus als Schulbus, Linienbus oder Reisebus erfolgt die Mitnahme unter den gleichen Bedingungen wie bei Erwachsenen. Auf allen Sitzplätzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein müssen, ist Anschnallen Pflicht.
Ausnahme: Reisebus als Schulbus mit Stehplätzen.

Kinder über 12 Jahre unterliegen nicht der Kindersicherungspflicht, auch wenn sie kleiner als 150 cm sind. Dies gilt ebenfalls für Kinder unter 12 Jahren, die größer als 150 cm sind. Sie müssen daher mit dem Erwachsenengurt gesichert werden, wobei sich je nach Kind die Verwendung einer Sitzerrhöhung empfiehlt.

4. Gefälligkeitsmitnahmen durch Großeltern, Nachbarn etc.

Für gelegentliche Kinderbeförderungen durch Großeltern, durch Nachbarn, z. B. zur Schule oder zum Kindergarten, auch durch Sportvereine, bei denen oft nicht ausreichend geeignete Kindersicherungssysteme zur Verfügung stehen, gibt es **keine Ausnahmen** von der generellen Sicherungspflicht. Der Ordnungsgeber sieht es als zumutbar an, dass durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt wird, dass entsprechende Kinderückhaltesysteme bereitstehen.

5. Worauf ist bei Kindersitzen zu achten?

♣ amtlich genehmigte Rückhalteeinrichtung

Die internationale Prüfnorm ECE 44 legt die Mindestanforderungen fest, die ein Rückhaltesystem für Kinder erfüllen muss, um eine Zulassung zu erhalten. Hochwertige Kindersitze erfüllen wesentlich höhere Anforderungen. Die Verbesserungen der Norm werden als Versionen bezeichnet und mit aufsteigenden Zahlen gekennzeichnet. Die heute gültigen Versionen 03 und 04 sind anhand des ECE-Prüfzeichens auf jedem geprüften und normierten Kindersitz erkennbar.

Das Prüfzeichen, das mit einem orangefarbenen Etikett an der Rückhalteeinrichtung (Kindersitz) angebracht ist, hat folgendes Muster:

ECE R 44/03
 Universal
 03101001
 Mustermann GmbH

Die Eignung der Kinderrückhalteeinrichtungen ergibt sich aus der Genehmigung sowie der Einbauanweisung, die von den Herstellern den Kindersitzen beizufügen ist. Als geeignet

gelten die Rückhaltesysteme nur, wenn sie für das jeweilige Fahrzeug und für den jeweils zu benutzenden Fahrzeugsitz zugelassen sind und der für das Kind zutreffenden Gewichtsklasse entsprechen.

Ältere Kinderrückhaltesysteme, der Versionen 01 und 02, dürfen ab dem 8. April 2008 nicht mehr verwendet werden.

Gefährdung:

Da Sicherheitsgurte für Erwachsene konzipiert sind, reicht es nicht aus, wenn Kinder unter 12 Jahren und einer Körpergröße < 150 cm sich auf dem Rücksitz mit dem Dreipunktgurt anschnallen.

Bei Kindern unter 150 cm Größe verläuft der Gurt falsch:

Der Gurt ist meist zu nah am Hals und läuft zu hoch über dem Bauch; das harte Gurtschloss liegt auf dem Beckenknochen.

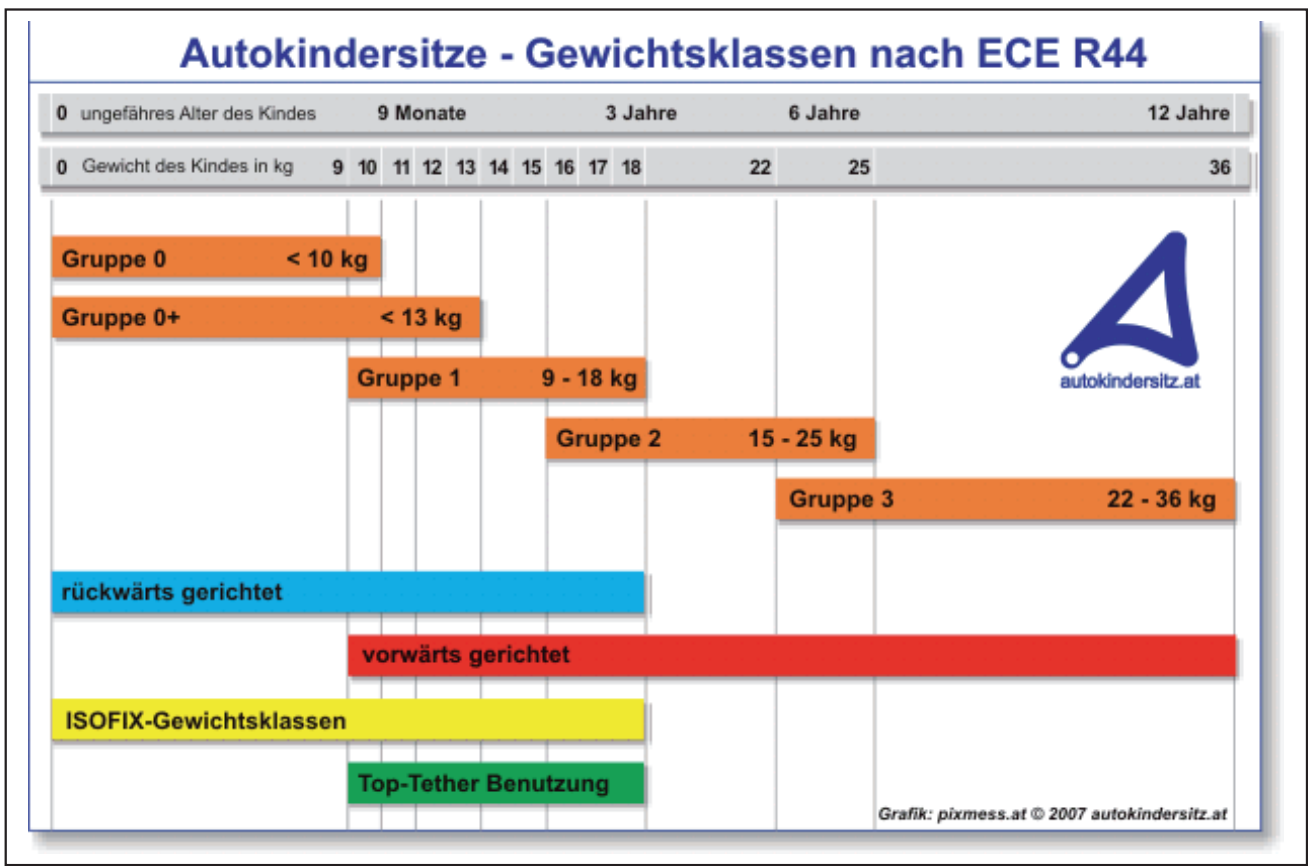
Die Gefahr einer Verletzung durch den Gurt besteht viel eher am Bauch als am Hals. Gute Sitzerrhöhungen verfügen daher über spezielle Gurtführungen (Gurthaken oder -hörner), um vor allem den Gurt im Beckenbereich exakt in der vorgeschriebenen Position zu halten.

Billigprodukte bieten diese Schutzrichtungen nicht. Im Fall einer Kollision besteht folglich die Gefahr des Abgleitens in den Bauchraum, wodurch es zu schweren Verletzungen an inneren Organen kommen kann.

Ist der Sitzplatz nur mit einem Beckengurt (Zweipunkt-Gurt) ausgestattet, muss das Kinderrückhaltesystem auch dafür zugelassen sein.

Auswahl:

Auto-Kindersitze sind nach dem Gewicht des Kindes in Gruppen eingeteilt, da das Alter allein ein zu ungenauer Maßstab zur Auswahl eines geeigneten Auto-Kindersitzes ist.



♣ **Häufigstes Problem, vor allem bei älteren Fahrzeugen:**

Auf dem Mittelsitz der Rückbank ist nur ein Zweipunkt-Gurt (Beckengurt) vorhanden. Bis auf wenige Ausnahmen sind die aktuellen Kindersitze nicht mehr für diese Montageart zugelassen. Der nachträgliche Einbau eines Dreipunkt-Gurts ist in den meisten Fällen nicht möglich bzw. zu teuer.

Für Kinder unter 25 kg gibt es einige wenige Sitze, die mit einem Beckengurt verwendet werden können. Kinder über 25 kg Körpergewicht brauchen zur optimalen Sicherung ein Sitzkissen samt Rückenlehne und Dreipunkt-Gurt.

Bei einer Fahrt mit 3 Kindern ohne BeifahrerIn (z.B. auf Kurzstrecken wie Schulweg oder Einkauf) kann man auch eines der Kinder samt Kindersitz auf dem Beifahrersitz unterbringen.

♣ **Ausnahme:**

Wenn wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kindersitzen für die Befestigung eines weiteren Kindersitzes keine Möglichkeit besteht, darf ein Kind ab einem Alter von 3 Jahren auf den Rücksitzen mit dem Erwachsenengurt ohne Kindersitz gesichert werden. Dies sollte aber nur im Ausnahmefall geschehen!

6. Rechtliche Konsequenzen

Der **Fahrer** ist grundsätzlich für die ordnungsgemäße Sicherung aller Kinder verantwortlich!

Wird ein Kind bei einem Unfall verletzt oder getötet, weil es nicht ordnungsgemäß gesichert war, so kann der Fahrzeugführer – unabhängig von der Unfallverursachung – strafrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung belangt werden.

Ein Verstoß gegen die Sicherungspflicht führt im Schadensfall zu erheblichen finanziellen Nachteilen bei der Geltendmachung des Personenschadens.

7. Zuständigkeit für die Beförderung

♣ **Hintergrund:**

Seit dem 1. August 1980 sind die 24 Landkreise in Rheinland-Pfalz neben den kreisfreien Städten gesetzliche Aufgabenträger der Schülerbeförderung. Diese bis zum Schuljahr 1979/80 vom Land wahrgenommene Aufgabe wurde aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen, um u.a. eine flexible, ortsnah Organisation des Schülerverkehrs zu ermöglichen, eine größere Durchlässigkeit zwischen dem öffentlichen Personennahverkehr und dem freigestellten Schülerverkehr herzustellen sowie die Mitbeteiligung der Schule und Elternvertretungen stärker zu ermöglichen. Damit obliegt es den Landkreisen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen, wenn die Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Zusätzlich wurde den Landkreisen und den Städten mit eigenem Jugendamt durch das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 eine Beförderungspflicht für Kinder ab dem dritten Lebensjahr ohne wohnungsnahen Kindergartenplatz übertragen.

♣ **Das bedeutet:**

Für die konkrete Ausgestaltung der Beförderung sind die Schulträger bzw. die Aufgabenträger der Schüler- und Kinderbeförderung in den Ländern zuständig, wie sich aus § 11 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ergibt.

Nach dem Personenbeförderungsrecht bestehen folgende Möglichkeiten, Schüler in Bussen vom Wohnort zur Schule und zurück bzw. Kinder zur Kindertageseinrichtung und zurück zu befördern:

- im allgemeinen Linienverkehr (§ 42 PBefG)
(zwischen den jeweils nächstgelegenen Haltestellen);
- als Schülerfahrten (§ 43 Nr. 2 PBefG)
(Sonderform des Linienverkehrs zwischen Wohnort und Lehranstalt);
- im sog. (von den Vorschriften des PBefG) freigestellten Schülerverkehr (§ 57 Abs. 1 Nr. 8 PBefG, § 1 Nr. 4d der Freistellungsverordnung zum PBefG).

Die bei den beiden letztgenannten Beförderungsarten eingesetzten Busse werden im allgemeinen Sprachgebrauch als „Schulbusse“ bezeichnet.

Ob die Sonderform nach §43 Nr. 2 BPefG dafür gewählt wird, oder ob die Beförderungen im Rahmen der Freistellungs-Verordnung erfolgen, entscheidet die Kostenträgerschaft. Brauchen Schüler bzw. ihre Eltern kein Entgelt zu entrichten bildet die Freistellungs-Verordnung die Rechtsgrundlage. Ist ein Entgelt in Form einer Schülerzeitkarte zu entrichten, kommt ein Schülerverkehr nach §43 Nr. 2 PBefG infrage. Schülerfahrten sind mit dem Schulbusschild (§33 Abs. 4 BOKraft) zu kennzeichnen.

Für die Durchführung von Sonderlinienverkehren muss der Unternehmer eine Genehmigung beantragen. Die Genehmigungsbehörde kann hierbei von der Einhaltung folgender Vorschriften des PBefG ganz oder teilweise befreien (§45 Abs. 3 PBefG):

- Betriebspflicht (§21 PBefG),
- Beförderungspflicht (§22 PBefG),
- Beförderungsentgelte und –Bedingungen (§39 PBefG),
- Fahrpläne (§40 PBefG).

Gem. §2 Abs. 4 PBefG kann die Genehmigungsbehörde bei einem Sonderlinienverkehr sowie im Freigestellten Schüler- und Kindergartenverkehr eine Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen. Dabei berücksichtigt sie, ob dies im öffentlichen Verkehrsinteresse ist und bestehende Linienverkehre nicht beeinträchtigt werden.

Bei den so genannten Schulbussen ist es möglich, vertraglich zu vereinbaren, dass nur mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Busse zum Einsatz kommen und nur „angegurtete Fahrgäste“ befördert werden dürfen. Hierfür sind die Schulträger bzw. die Aufgabenträger der Schüler- und Kinderbeförderung in den Ländern, denen grundsätzlich die Ausgestaltung der konkreten Beförderungsbedingungen im „Schulbus-Verkehr“ obliegt, zuständig.

8. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Grundsätzlich sind alle Kinder und Schülerinnen und Schüler beim Besuch ihrer Einrichtung während der Öffnungszeiten, bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die direkten Wege zwischen Wohnung und Einrichtung, unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels.

Es ist unfallversicherungsrechtlich unbedeutend, ob die Kinder mit einem Kindergartenbus oder dem PKW der Eltern gebracht werden oder ob sie zu Fuß gehen.

9. Aufsichtspflicht

In aufsichts- und haftungsrechtlicher Hinsicht sind die Eltern für ihre Kinder auf den Wegen verantwortlich. D. h., die Eltern entscheiden selbst, wie ihr Kind den Weg zur Kindertagesstätte zurücklegen darf.

Die Aufsichtspflicht kann auf andere Personen übertragen werden

Zitat: §11 Beförderung KitaG

Landkreise sowie Städte mit einem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.

Eine wirksame Übertragung der Aufsicht auf den Busfahrer oder das Busunternehmen kann aber nur durch eine vertragliche Regelung erfolgen. Ob Busunternehmen oder Busfahrer sich darauf einlassen, darf bezweifelt werden, da dies sicher einen personellen Mehraufwand bedeuten würde. Der Busfahrer kann auf der Fahrt aus tatsächlichen Gründen nicht eingreifen, wenn aus dem Verhalten der Kinder untereinander für sie Gefahren entstehen.

Eine (bereits geregelte und praktizierte) Übertragung der Aufsicht erfolgt im Rahmen der Transportverpflichtung der Kreisverwaltung mit Kindergartenbus und Busbegleitern für Kindergartenkinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sofern kein Platz in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung vorhanden ist (§11 KiTaG, siehe auch Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 27.11.2001 – 7A 10051/01. OVG -).

Bestimmungen aus dem Urteil:

- *Der Landkreis ist verpflichtet, die Beförderung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zu einem Kindergarten in einer Nachbargemeinde derart zu regeln, dass er die Aufsichtspflicht über die Kinder ab dem Zeitpunkt übernimmt, zu dem die Eltern ihr Kind zur Beförderung übergeben.*
- *Ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Beförderung lässt sich nicht aus dem KitaG ableiten. Damit wird die Wahl der Mittel in das Ermessen des Landkreises gestellt.*

Für Kinder unter drei Jahren (sog. Krippenkinder) gilt diese Transportverpflichtung nicht. Hier hat der Gesetzgeber offensichtlich eine inhaltliche Trennung zwischen möglicher Kostenübernahme für die Beförderung der Kinder einerseits und der Aufsicht bzw. Haftung andererseits vorgenommen.

Mit der zitierten „Kann-Vorschrift“ des KitaG ist es unter Einschränkungen möglich, dass Krippenkinder einen Kindergartenbus benutzen, soweit noch Platzangebote vorhanden sind.

Krippenkinder alleine in den Bus zu setzen überfordert die Kinder. Die Eltern müssen dann abwechselnd als Begleitperson mitfahren, das Kind einer Person ihres Vertrauens mitgeben oder in anderer geeigneter Weise für dessen Transport sorgen.

Um hier unterstützend zu helfen sollten die Eltern einen Begleitedienst organisieren. Eltern sind für die Aufsicht von und zur Tageseinrichtung sowie so zuständig und können durch die Mitfahrt eine wichtige Aufgabe wahrnehmen und auch zur Entlastung des Busfahrers beitragen. Wichtig ist sinnvollerweise immer die Absprache mit dem Auftraggeber (Kreis oder Stadt) und dessen Busunternehmen, wenn ein Busbegleitedienst organisiert wird.

Die Landkreise können den Transport nämlich nach der derzeitigen Gesetzeslage nur übernehmen, wenn die **Eltern** die Aufsicht sicherstellen (§ 11 Satz 2 KiTaG).

Hier sind die Eltern gefordert. Bei Kindern, die eindeutig den Weg nicht alleine im Bus zurücklegen können, bedarf es einer Begleitperson.

Sofern der Bus seitens der Kreisverwaltung ohnehin für Kindergartenkinder (ab drei Jahren) mit Aufsichtspersonen eingesetzt wird, wäre es naheliegend, die Aufsicht auch auf die Kinder unter drei Jahren „auszudehnen“.

Anhang A

Beförderung von Schülern und Kindern von Kindertageseinrichtungen

	Sind Stehplätze erlaubt? ①	Ist Anschnallen Pflicht?	Wie viele Fahrgäste dürfen mitgenommen werden? (Berechnungsbeispiel für einen Kraftomnibus mit 57 Sitzplätzen und 42 Stehplätzen, sowie einem Kleinbus und einem Oldtimer)		
			Kinder unter 3 Jahren	Kinder vom 3. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ②	Personen ab 13 Jahre
Kraftomnibus als Schulbus	ja ③	nein	99	99	99
Kraftomnibus im Gelegenheitsverkehr	nein	ja ⑦	57	57	57
Kraftomnibus im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	ja ④	nein	99	99	99
Kleinbus (8 + 1)	nein ⑤	ja ⑥	8	8	8
PKW ohne Sicherheitsgurte z. B. Oldtimer	nein	nein	-	nur auf dem Rücksitz	nach Anzahl der Sitzplätze

Erläuterungen:

- ① Höchstgeschwindigkeit bei der Beförderung stehender Personen außerhalb geschlossener Ortschaften: 60 km/h.
- ② Auch wenn zwei Sitzplätze von mehr als zwei Kindern besetzt werden, dürfen die angegebenen Maximalzahlen nicht überschritten werden.
- ③ Stehplätze können jedoch durch Schulbusvertrag unterbunden oder eingeschränkt werden (z. B. auf max. 15 km Schulweglänge oder 25 Minuten Fahrtdauer).
- ④ Untersagung durch Genehmigungsbehörde ist jedoch möglich, wenn es sich nicht um Orts- oder Nachbarortsverkehr handelt.
- ⑤ Stehplätze in Kleinbussen sind keine „bestimmungsgemäße Verwendung“; KFZ-Versicherungsschutz kann versagt werden; Verstoß gegen § 23 StVO.
- ⑥ Anschnallen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind: nur in geeigneten und zugelassenen Kindersicherungssystemen (siehe § 21a StVO).
- ⑦ Wenn Gurte vorhanden sind (in Fahrzeugen neuerer Bauart), müssen diese verwendet werden. In Bussen bis zu 3,5 t, die mit Gurten ausgestattet sind, dürfen Kinder nur in geeigneten Kindersitzen (entsprechend Fußnote ⑥) befördert werden.

Quellen

- Deutscher Bundestag Drucksache 16/10400 (26.09.2008)
Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Sichere Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern“
- Broschüre „Sicher unterwegs im Auto - Kindersitze richtig angewendet“ (2009)
BMVIT – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Österreich
- ADAC Beitrag „Kinder im Auto gut gesichert“ 08.12.1050 IN 25904 (Stand 12/09)
- ADAC Beitrag „Kindersicherung in Kraftfahrzeugen“,
zu finden auf deren Homepage unter der Rubrik:
Recht&Rat Verkehrsrecht Verkehrsvorschriften Deutschland Kindersicherung
- DGUV-Broschüre „Sicher mit dem Bus zur Schule“ (GUV-SI 8046)
- Buch: Der Omnibusunternehmer, Vogel-Verlag
- Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung)
- KitaG – Kindertagesstättengesetz
- StVO – Straßenverkehrs-Ordnung
- StVZO – Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- PBefG – Personenbeförderungsgesetz
- Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden
- Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 27.11.2001 – 7A 10051/01. OVG -

Links

www.adac.de

www.autokindersitz.at

www.regelwerk.unfallkassen.de

<https://epetitionen.bundestag.de>